

# **ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nrn. 0145-0146/2018 vom 24. Oktober 2018**

ZH Baurekursgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRGE III Nrn. 0145-0146\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE_III_Nrn.0145-0146_2018)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nrn. 0145-0146/2018 du 24 octobre 2018

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE III Nrn. 0145-0146/2018 del 24 ottobre 2018

## **Regeste**

Der "Innovationspark Zürich" ist auf dem heutigen Militärflugplatz Dübendorf geplant. Mit ihm soll ein neues Stadtquartier entstehen, in dem Arbeiten, Leben, Freizeit und Erholung sowie Wohnen kombiniert werden. Im Endausbau kann der Innovationspark bis auf die für ihn reservierte Fläche von 70 ha anwachsen. Die erste Etappe soll im Kopfbereich des Militärflugplatzes auf einer Fläche von rund 36 ha verwirklicht werden. Die zulässige Nutzung auf dieser Fläche wird im kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich" geordnet. Die beiden Rekurrenten beanstandeten, dass dieser Gestaltungsplan gegen verschiedene Ziele und Grundsätze der Raumplanung und die einschlägigen Vorschriften verstosse. Das Baurekursgericht trat wegen mangelnder Legitimation auf den einen Rekurs nicht ein; den anderen wies sie vollumfänglich ab. Abweichende Meinung einer Minderheit des Gerichts bezüglich der Verfahrenskosten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Aufwand des Baurekursgerichts für das vorliegende Verfahren war erheblich, was prinzipiell einen sachlichen Grund dafür darstellt, innerhalb des gesetzlichen Kostenrahmens eine relativ hohe Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. BGE 143 I 147 E. 6.3.1).

### **E. 2**

Der Verfahrensaufwand darf allerdings nicht das alleinige Kriterium zur Bemessung der Gerichtsgebühr sein. Unzulässig ist eine rein aufwandorientierte Bemessung insbesondere dann, wenn der Verfahrensaufwand derart gross ist, dass der Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde faktisch verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) gebietet es in solchen Fällen, die Gerichtsgebühren gegenüber dem effektiven Kostenaufwand zu reduzieren und dadurch zu verhindern, dass die Gerichtsgebühr für Personen, die keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, eine prohibitive Wirkung entfaltet (vgl. BGE 143 I 227 E. 4.3.1; BGE 141 I 105 E. 3.3.2; BGer, 22.3.2017, 1C\_327/2016, E. 10.3). Wenn die Nachbarschaft eines grossen Gestaltungsplangebiets befürchten muss, im Fall einer gerichtlichen Anfechtung ein Gebührenrisiko von Fr. 50'000.-- einzugehen, ohne im Gutheissungsfall von einem auch nur annähernd äquivalenten Nutzen zu profitieren, wird dies zahlreiche Nachbarinnen und Nachbarn aus Furcht vor hohen Kosten von einer Rekurshebung abhalten („chilling effect“). Entsprechend hat die Rechtsweggarantie im vorliegenden Fall zur Folge, dass trotz des grossen Investitionsvolumens und des umfangreichen Verfahrensaufwands eine

Gerichtsgebühr anzusetzen ist, die die gesetzliche Obergrenze von Fr. 50'000.-- deutlich unterschreitet. Anders wäre im Fall einer missbräuchlichen Rekusserhebung zu urteilen, wofür hier jedoch keine Anzeichen vorhanden sind.

### **E. 3**

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gerichtsgebühr nicht nur zum Verfahrensaufwand in einem vernünftigen Verhältnis stehen, sondern auch zum wirtschaftlichen Nutzen, der für die gebührenpflichtige Person resultiert (vgl. BGer, 22.3.2017, 1C\_327/2016, E. 10.3). Im zürcherischen Baurechtsverfahren kommt dem Äquivalenzprinzip eine besondere Bedeutung zu. R3.2017.00134 Seite 37

tung zur Wahrung vernünftiger Grenzen bei der Gebührenbemessung zu, weil der Gebührenrahmen – im Vergleich zu den anderen Kantonen – besonders weit und die Obergrenze von Fr. 50'000.-- besonders hoch ist (vgl. BGer, 5.9.2018, 1C\_358/2017, gemäss Medienmitteilung des Bundesgerichts [schriftliche Urteilsbegründung noch ausstehend]; BGE 143 I 227 E. 4.2.2 und 4.5.2). Im Fall eines Bauherrenrekurses ist es zulässig und sachgerecht, den wirtschaftlichen Nutzen des Bauherrn – bzw. das Streitinteresse – anhand der Bausumme zu bemessen (vgl. z.B. BGer, 15.8.2008, 2C\_517/2007, E. 2.4). Im Fall eines Nachbarrekurses gegen ein grosses Bauvorhaben kann hingegen eine erhebliche Interessendiskrepanz bestehen, wie gerade der vorliegende Fall zeigt: Das Interesse der benachbarten Rekurrenten, die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans zu verhindern, ist um ein Vielfaches kleiner als das Interesse der Planungsträger und Investoren, den Gestaltungsplan zu realisieren. In solchen Fällen verstösst es gegen das Äquivalenzprinzip, wenn die Bemessung der Gerichtsgebühr einzig nach den (Realisierungs-)Interessen der Planungs- und Bauherrschaft bemessen wird, ohne zu berücksichtigen, dass die (Verhinderung-)Interessen der benachbarten Rekurrenten viel geringer sind. Im Ergebnis führt eine auf das Bauvolumen fokussierte Streitwertberechnung dazu, dass Nachbarn grosser Planungs- und Bauprojekte aufgrund des enorm hohen finanziellen Prozessrisikos regelmässig davon abgehalten würden, ein Rechtsmittel zu erheben, was wie erwähnt im Widerspruch zur Rechtsweggarantie steht. Bei grossen Planungsprojekten kommt – ähnlich wie bei abstrakten Normenkontrollen – hinzu, dass eine gerichtliche Rechtmässigkeitsprüfung in der Regel nicht nur im Interesse der Rekurrenten steht, sondern bis zu einem gewissen Grad auch im Interesse der Öffentlichkeit. Auch diesem Umstand sollte durch eine Reduktion der Gebühr Rechnung getragen werden (vgl. BGE 132 II 47 E. 4.7).

### **E. 4**

Berücksichtigt man im vorliegenden Fall, dass die Gerichtsgebühr nicht prohibitiv hoch sein darf, dass das Streitinteresse in erster Linie aus der Optik der kostenpflichtigen Nachbarn bemessen werden muss, und dass bis zu einem gewissen Grad ein öffentliches Interesse daran besteht, die Rechtmässigkeit des Gestaltungsplans zu überprüfen, so erweist sich eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 20'000.-- als angemessen. R3.2017.00134 Seite 38

### **E. 5**

Die Verfahrenskosten dürfen den beiden Rekurrenten nicht unter solidarischer Haftung auferlegt werden: Der Grundsatz der solidarischen Haftung mehrerer Rekurrenten, die die gleichen Begehren stellen, gilt gemäss § 14 VRG nur „in der Regel“. Eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigt sich dann, wenn das Verfahren in Bezug auf die verschiedenen

Rekurrenten auf ganz unterschiedliche Weise bzw. mit erheblich unterschiedlichem Aufwand erledigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn – wie hier – auf die Begehren eines Rekurrenten nicht eingetreten wird, während die Begehren des anderen Rekurrenten materiellrechtlich geprüft werden (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar VRPG/BE, Art. 106 N. 2). Es wäre unbillig, wenn der Rekurrent, auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird, solidarisch für den Gesamtbetrag haften würde, obwohl er nur einen relativ geringen Anteil des Aufwands (hier: 20%) «verursacht» hat. Die beiden Rekurrenten sollten entsprechend lediglich individuell für ihren jeweiligen Kostenanteil haften. R3.2017.00134 Seite 39

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.